

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich.....2**
- 2 Allgemeine Bestimmungen.....2**
 - 2.1 Zweck und Voraussetzung.....2
 - 2.2 Berechtigung.....2
 - 2.3 Druckeroutput2
 - 2.4 Vorgehen bei Pannen2
 - 2.5 Aufbau der EDI-Nachrichten3
 - 2.5.1 Anforderung AAR (CH804A) 3
 - 2.5.2 Zustellung AAR (CH804C) 3
 - 2.6 ZE-TIN3
 - 2.7 Angeforderten AAR-Daten3
 - 2.7.1 Automatische Prüfung des Vorhandenseins 3
 - 2.7.2 Automatische Prüfung des Status 3
 - 2.8 Annahme der Anforderung AAR4
 - 2.9 Interventionsfrist.....4
 - 2.10 Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten.....4
 - 2.10.1 Fehlermeldungen..... 4
 - 2.10.2 Zustellung AAR..... 4
- 3 Verfahrensablauf.....5**
 - 3.1 Darstellung.....5
 - 3.2 Beschreibung.....6

Dokument:	2-06 d Anforderung AAR.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 1 von 6	

Geltungsbereich

Diese Detailspezifikationen erläutern den Prozess 'Anforderung AAR' im Zusammenhang mit dem Projekt „Informatisierung des Gemeinschaftlichen/Gemeinsamen Versandverfahrens“.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Voraussetzung

Diese Meldung ermöglicht es dem Spediteur, die AAR-Daten für einen Zugelassenen Empfänger (ZE) vor Eintreffen der Sendung abzufragen und für die weitere Zollbehandlung zu verwenden (z.B. e-dec Import). Dazu muss er die MRN kennen. Wie er diese in Erfahrung bringt ist ihm überlassen.

Sind die AAR-Daten vorhanden, werden sie dem ZE automatisch zugestellt.

Aus Datenschutzgründen können die AAR-Daten mehrmals, aber nur immer vom gleichen Spediteur angefordert werden. Nach der ersten Anforderung werden die Daten für andere Firmen durch das System gesperrt. Unberechtigte Anforderungen von AAR-Daten werden vom System der EZV mit einer Fehlermeldung zurückgewiesen.

1.2 Berechtigung

Die Berechtigung elektronische AAR-Anforderungen an das System der EZV zu übermitteln beschränkt sich auf Spediteure, die als solche bei der EZV registriert und am System der EZV (NCTS) angeschlossen sind.

1.3 Druckeroutput

Ein standardisierter Ausdruck von Anforderungen und Zustellungen von AAR ist nicht erforderlich.

1.4 Vorgehen bei Pannen

Sind die AAR-Daten nicht verfügbar, können sie dem Zollbeteiligten nicht zugestellt werden. Der Zollbeteiligte muss sich in diesem Falle auf die Daten auf dem Versandbegleitdokument abstützen.

Dokument:	2-06 d Anforderung AAR.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV		Seite 2 von 6

1.5 Aufbau der EDI-Nachrichten

1.5.1 Anforderung AAR (CH804A)

Die elektronische AAR-Anforderung hat eine Kopfdatenstruktur. Pro AAR-Anforderung kann jeweils nur eine MRN angefordert werden

1.5.2 Zustellung AAR (CH804C)

Die elektronische Zustellung AAR hat eine Kopfdaten – Detailstruktur. Jede Zustellung AAR bezieht sich nur auf eine einzige Anforderung AAR und beinhaltet nur die AAR einer einzigen MRN.

1.6 ZE-TIN

Die ZE-TIN ermöglicht dem Spediteur, für verschiedene ZE Anforderungen zu Stellen. Der ZE muss nicht unbedingt im Besitze einer NCTS-Applikation sein.

1.7 Angeforderten AAR-Daten

1.7.1 Automatische Prüfung des Vorhandenseins

Das System der EZV prüft automatisch, ob die Daten der angeforderten AAR vorhanden sind.

Ist die AAR nicht vorhanden, wird automatisch eine Fehlermeldung generiert und an den ZE übermittelt.

1.7.2 Automatische Prüfung des Status

Ist die angeforderte AAR vorhanden, prüft das System der EZV automatisch, ob sie sich in einem Status befindet, in dem eine Anforderung grundsätzlich möglich ist. Ist dies nicht der Fall, übermittelt das System der EZV dem ZE eine Fehlermeldung.

Reaktion des Systems der EZV auf eingehende Anforderungen AAR

Verarbeitungsstatus der angeforderten AAR	Reaktion des Systems der EZV
AAR nicht vorhanden, unbekannt	Fehlermeldung
AAR empfangen – noch nicht angefordert	AAR wird zugestellt
AAR bereits angefordert	AAR wird nochmals zugestellt, sofern Anforderung durch den gleichen Spediteur erfolgt
Versandvorgang bei Bestimmung bereits angemeldet oder beendet.	Fehlermeldung
AAR annulliert	Fehlermeldung

1.8 Annahme der Anforderung AAR

Mit Annahme durch das System der EZV wird die Anforderung AAR für den ZE rechtlich verbindlich.

Entspricht die Anforderung AAR den genannten Vorgaben, wird sie vom System der EZV automatisch angenommen. Angenommene Anforderungen AAR werden vom System der EZV nicht nummeriert - erhalten also keine Deklarationsnummer Zoll.

1.9 Interventionsfrist

Es sind keine Interventionsfristen vorgesehen.

1.10 Rückmeldungen an das System des Zollbeteiligten

1.10.1 Fehlermeldungen

Die Fehlermeldung durch das System der EZV erfolgt automatisch und unmittelbar nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung.

Die Rückmeldung enthält u.a.:

- Messagetyp-Bezeichnung «CH804B»
- MRN
- Spediteurnummer
- Eine oder mehrere Fehlernummern

1.10.2 Zustellung AAR

Die Übermittlung Zustellung AAR an den ZE erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung des Systems der EZV.

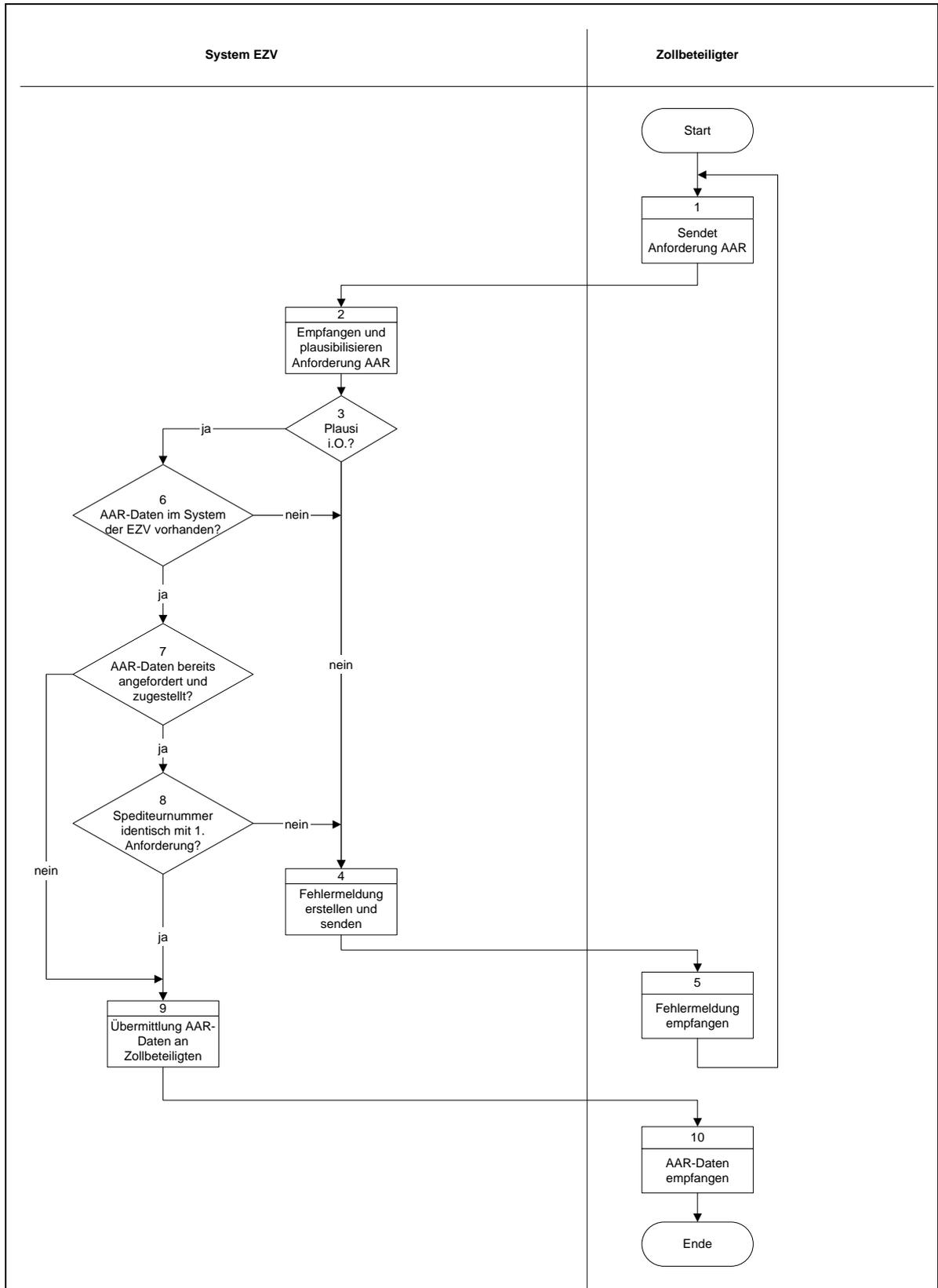
Die Rückmeldung enthält:

- Messagetyp-Bezeichnung «CH804C»
- Spediteurnummer
- AAR-Daten

Dokument:	2-06 d Anforderung AAR.docx	Version:	06.2
Status:	Freigegeben	Zuletzt bearbeitet am:	30.10.2020
Verteiler:	Internet EZV	Seite 4 von 6	

2 Verfahrensablauf

2.1 Darstellung



2.2 Beschreibung

Nr	Beschreibung
1	Der Zollbeteiligte sendet die AAR-Anforderung dem System der EZV.
2	Das System der EZV empfängt die Anforderung AAR und führt eine Plausibilitätsprüfung gemäss den nachfolgend beschriebenen Regeln und Bedingungen durch.
3	Je nachdem ob die Plausibilitätsprüfung bestanden wird oder nicht ändert sich der Ablauf.
4	Ist die Plausibilitätsprüfung nicht bestanden, erstellt das System der EZV eine Ablehnung der Anforderung AAR CH804B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
5	Der Zollbeteiligte empfängt die Fehlermeldung und kann anschliessend entweder die bestehende Meldung in seinem System korrigieren und nochmals übermitteln oder eine komplett neue Anforderung AAR erfassen und übermitteln.
6	Das System der EZV prüft nun, ob die AAR-Daten vorhanden sind. Wenn nein, erstellt das System der Zollverwaltung eine Ablehnung der Anforderung AAR CH804B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
7	Das System der EZV prüft, ob die AAR-Daten bereits angefordert und zugestellt wurden.
8	Das System der EZV prüft, ob die Spediteurnummer der 1. Anforderung mit der erneuten Anforderung übereinstimmt. Wenn nein, erstellt das System der EZV eine Ablehnung der Anforderung AAR CH804B und sendet sie dem Zollbeteiligten.
9	Das System der EZV übermittelt die angeforderten AAR-Daten dem Zollbeteiligten.
10	Der Zollbeteiligte erhält die angeforderten AAR-Daten mittels Rückmeldung CH804C.